

**KATARZYNA SIEWERT**

**ZUR STELLUNG DER PRAGMALINGUISTIK  
IN DER MODERNEN SPRACHWISSENSCHAFT.  
EINIGE KOMMUNIKATIV-PRAGMATISCHE ASPEKTE  
DER ERFORSCHUNG DER RECHTSSPRACHE**

„Worte sind Taten,  
und Taten sind eine Art von Worten.“

R. W. Emerson

Seit etwa 1970 zeichnete sich in der Sprachwissenschaft eine neue Tendenz ab. Die Sprachwissenschaftler anerkannten die bisher systemorientierte Linguistik, die fast ausschließlich das interne System der Sprache zu beschreiben suchte, für unzulänglich, da die Sprache im menschlichen Leben nicht die Rolle eines abstrakten Zeichensystems spielt, sondern der zwischenmenschlichen Kommunikation dient, die wiederum in der Gesellschaft, also in die Umgebung des Menschen, eingebettet ist. Die sprachliche Kommunikation wird als Teilaspekt des menschlichen Handelns betrachtet, der historisch und funktional mit menschlichen Arbeitsprozessen zusammenhängt. Beide Prozesse setzt der Mensch bewusst ein, um seine äußere Welt zu beeinflussen und sich auf sie zu beziehen sowie um seine Bedürfnisse zu befriedigen und seine Interessen durchzusetzen (vgl. dazu U. Maas, D. Wunderlich, 1972: 77). Aus diesem Grunde „kann der Mensch mit dem Sprechen allein nichts anfangen: Es ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel und Werkzeug, auch wenn es bei verschiedenen Arten von Tätigkeiten verwendet werden kann“ (Leont'ev nach S. J. Schmidt, 1976: 18).

Der Mensch und somit die menschliche Gemeinschaft (Gesellschaft) sind an der Sprache nicht um ihrer selbst willen interessiert, sondern sie betrachten sie als Mittel oder Instrument der Kommunikation. Moscovici vertritt die Ansicht,

dass die Sprache erst im sozialen Kontext und im kommunikativen Gebrauch zur Sprache wird: „Sprache kann wirksam nur untersucht werden, sofern sie in einem sozialen Kontext existiert. Zu diesem gehören auch seine extralinguistischen Determinanten. Außerhalb dieses Kontexts nimmt das Individuum, das Sprache wahrnimmt oder lernt, weder wahr noch lernt es das, was Sprache zur Sprache macht“ (Moskovicic nach J. Engelkamp, 1983: 173).

Die Sprache gewann mithin eine neue Dimension, und zwar als Mittel zu außersprachlichen Zwecken, mit dem etwas mitgeteilt und bewirkt wird und das auch durch außersprachliche Faktoren determiniert ist. Da der Mensch ein soziales Wesen ist, begann man zu fragen, welche Funktionen die Sprache in der Gesellschaft auszuüben hat.

Angesichts der neuen Betrachtungsweise der Sprache wurde an die Sprachwissenschaft eine neue Anforderung gestellt: „Wenn die Linguistik Wissenschaft von ‚der Sprache‘ sein will, dann muss sie auch die *Sprache* analysieren, die in einer faktischen Gesellschaft vorkommt; dort aber kommt eben Sprache-in-Funktionen vor und keineswegs die abstrakte Zeichenmenge der bisherigen Linguistik“ (S. J. Schmidt, 1976: 14).

Das Interesse der Sprachwissenschaftler verlagerte sich somit vom formalen Aspekt der Sprache, nach dem sie als abstraktes Zeichensystem aufgefasst wird, auf ihren kommunikativen Wert, d. h. auf ihre Verwendung in konkreten Kommunikationsprozessen, sowie auf ihre gesellschaftlichen Funktionen, die bisher aus dem sprachwissenschaftlichen Untersuchungsgegenstand ausgeklammert wurden. Diese neue Orientierung der Linguistik wird bekanntlich als „kommunikativ-pragmatische Wende“ bezeichnet (vgl. dazu G. Helbig, 1988: 13 ff.).

Die Hinwendung zum gesellschaftlichen Aspekt der Sprache hat bewirkt, dass neue linguistische Disziplinen entstanden sind, u. a. Textlinguistik, Pragmalinguistik mit der Sprechakttheorie sowie Soziolinguistik und Psycholinguistik, die zum Gegenstand ihrer Untersuchungen die Sprache zusammen mit den entsprechenden Wissenschaften, wie z. B. Psychologie oder Soziologie, gemacht haben. Diese neuen Disziplinen untersuchen die sprachlich-kommunikative Tätigkeit des Menschen unter verschiedenen Aspekten, die für die jeweilige Wissenschaft charakteristisch sind. Ihre Untersuchungsbereiche sind voneinander nicht scharf abgrenzbar und hängen sowohl miteinander als auch mit der Grammatiktheorie zusammen (vgl. G. Helbig, 1988: 13 f.). Sie tragen zu einer vollständigeren Auffassung der gesamten Sprachwissenschaft bei.

In dem vorliegenden Beitrag gilt unser Interesse besonders der Sprechakttheorie, die die Sprache als keine autonome Erscheinung betrachtet, sondern als ein Phänomen, das im Zusammenhang mit dem kommunikativen und gesellschaftlichen Handeln auftritt. Die Sprache wird hinsichtlich ihres Gebrauchs,

also in Bezug auf die Sprecher untersucht, die sprachliche Handlungen (Sprechakte) vollziehen, indem sie die Sprache gebrauchen.

Für die Sprechakttheorie wird häufig der Terminus „Pragmalinguistik“ verwendet. Helbig (vgl. G. Helbig, 1988: 150 f.) behauptet z. B., der Terminus „Pragmalinguistik“ sei übergreifender und habe Beziehungen zu den oben genannten, neu entstandenen Disziplinen. Die „Pragmalinguistik“ verweise auf das weite Problemfeld, das mit der Orientierung auf den Handlungsaspekt schlechthin verbunden sei. Dadurch verstehen einzelne Autoren den Terminus äußerst unterschiedlich.

Wir stimmen seiner Ansicht zu und verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden, den u. E. eindeutigen Terminus „Sprechakttheorie“. Für die Pragmalinguistik, häufig Sprachpragmatik genannt, würden wir dagegen nach Kalisz (R. Kalisz, 1993: 9) eine allgemeine Definition annehmen, und zwar die Sprachpragmatik sei ein Teil der Sprachwissenschaft, der sich mit dem wirklichen Handeln eines Menschen durch Anwendung sprachlicher Mittel befasst.

Wir bevorzugen diese allgemeine Auffassung, weil eine genaue Definition oder eine eindeutige Charakteristik dieser Disziplin auf dem heutigen Forschungsstand kaum erreichbar scheint (vgl. R. Kalisz, 1993: 9 ff.; S. C. Levinson, 1990: 5 ff.).

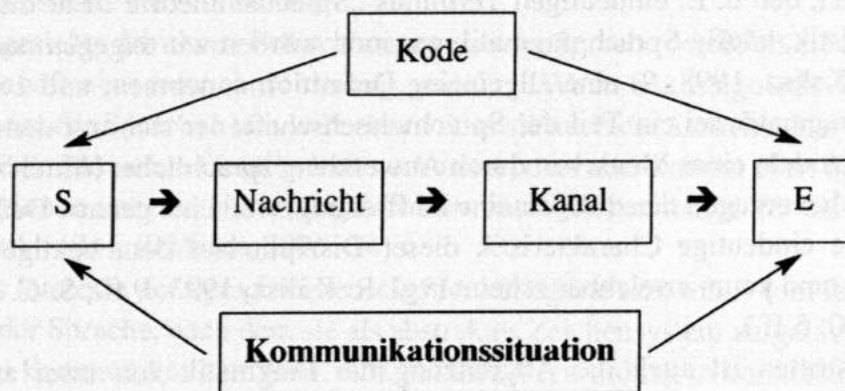
Umstritten ist auch die Abgrenzung der Pragmatik von zwei anderen wichtigen Disziplinen, und zwar von der Semantik und der Syntax. Aus diesem Grunde fasst Oller (nach S. J. Schmidt, 1976: 41 f.) den Sprachgebrauch als einen Vorgang auf, der sich auf drei unlösbar korrelierten Ebenen vollzieht, die er als syntaktische, semantische und pragmatische Dimension bezeichnet. In der syntaktischen Dimension werden Elemente zeitlich arrangiert. In der semantischen Dimension werden sie mit anderen Elementen des gleichen syntaktischen und/oder pragmatischen Typs (Paradigmas) kontrastiert und dann ausgewählt. In der pragmatischen Dimension werden die verschiedenen syntaktisch-semantischen Elemente zu außersprachlich wahrgenommener Information und verfügbarem Wissen in Beziehung gesetzt. Der Sprachgebrauch ist dann als ein Entscheidungsprozess zu verstehen, der sich auf den drei oben genannten Ebenen vollzieht. Oller gibt den Vorrang der pragmatischen Dimension, die die innerhalb des semantischen und syntaktischen Zustands zu treffende Entscheidung determiniert.

Da die Grenzen zwischen diesen Disziplinen flüssig sind, schlägt Kalisz einen neuen Terminus „Pragmasemantik“ vor, dessen Modell er als ihr Kontinuum auffasst (vgl. R. Kalisz, 1993: 21 ff.).

Wie wir es bereits betont haben, ist die Sprache in der „neuen“ Linguistik (nach der kommunikativ-pragmatischen Wende) zum Instrument der men-

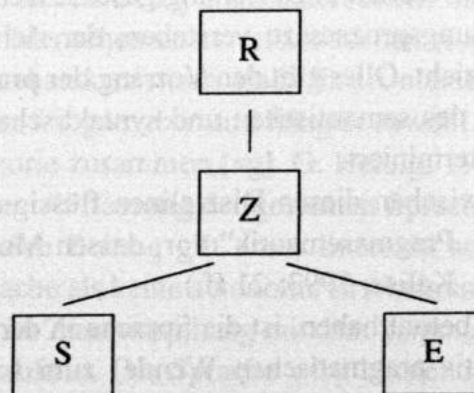
schlichen Kommunikation geworden. Aus diesem Grunde haben Sprachwissenschaftler den Versuch unternommen, typische Kommunikationssituationen in ein Modell zu integrieren. Infolgedessen entstand eine Reihe von Kommunikationsmodellen (vgl. dazu S. J. Schmidt, 1976: 107 ff.; K.-D. Bunting, 1993: 49 ff.; D. Wunderlich, 1972: 78 ff.).

Das erste und einfachste Kommunikationsmodell stützt sich auf die Terminologie der Nachrichtentechnik. In diesem Modell überträgt ein Sender S über einen Kanal an einen Empfänger E eine Nachricht. Dabei müssen Sender und Empfänger einen gemeinsamen Code beherrschen und in einer gemeinsamen Kommunikationssituation stehen.



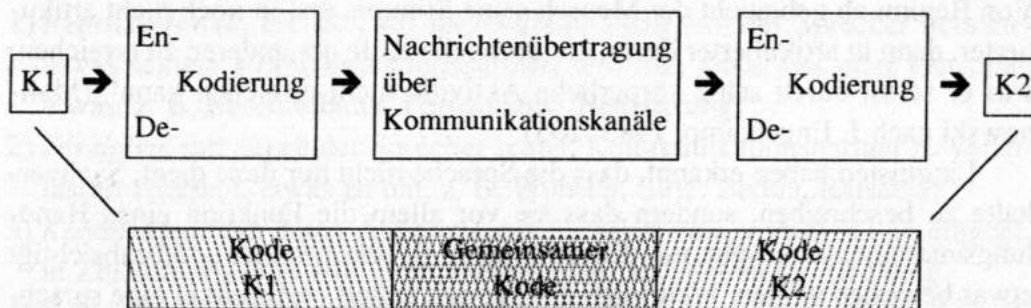
Die Sprachwissenschaftler stellten jedoch fest, dass dieses einfache Kommunikationsmodell in Bezug auf natürliche Sprachen unzureichend und aus diesem Grunde zu ergänzen ist.

Jakobson hat versucht, ein Kommunikationsmodell zu entwerfen, in dem er das Sprachmodell des Psychologen Karl Bühler aufgegriffen und erweitert hat. Das Bühler'sche Modell, das sog. Organonmodell, enthält vier Komponenten: sprachliches Zeichen Z, Sender S, Empfänger E sowie Gegenstände und Sachverhalte der realen Welt R.



Auf dieser Grundlage hat Jakobson folgendes Modell vorgeschlagen: „Der SENDER sendet eine NACHRICHT zum EMPFÄNGER. Damit sie wirksam ist, muss sich die Nachricht auf einen KONTEXT beziehen (oder, in einer anderen, etwas mehrdeutigen Terminologie, auf einen „Referenten“), der vom Empfänger bestimmbar ist, und entweder von verbaler Art ist oder aber verbalisiert werden könnte; außerdem ist ein KODE notwendig, der dem Sender und dem Empfänger (oder mit anderen Worten: dem Enkodierer und dem Dekodierer der Nachricht) ganz oder mindestens teilweise gemeinsam zur Verfügung steht; und schließlich ist ein KONTAKT notwendig, ein physikalischer Kanal und eine psychologische Verbindung zwischen Sender und Empfänger, der es ihnen beiden erlaubt, in Kommunikation einzutreten und zu bleiben“ (Jakobson nach U. Maas, D. Wunderlich, 1972: 79).

Ein ähnliches Kommunikationsmodell finden wir bei Bün­ting (K.-D. Bün­ting, 1993: 51):



Der Sender wird in diesem Modell Kommunikator 1 (K1) und der Empfänger Kommunikator 2 (K2) genannt. Sie sind mit doppel­seitigen Pfeilen verbunden, weil die Kommunikation nicht einseitig verläuft, sondern sie ist ein Gespräch, in dem die beiden Kommunikationspartner ihre Rollen tauschen, d. h. es ist eine zweiseitige Kommunikation (mit Rückkoppelung). Wie es aus den oben geschilderten Schemata ersichtlich wird, ist für das Funktionieren der Kommunikation unentbehrlich, dass beide Kommunikationspartner über einen gemeinsamen Vorrat an sprachlichen Mitteln verfügen. Der Sprecher fasst die Nachricht ab, d. h. er „verschlüsselt“ Gedanken, Meinungen oder Informationen. Diese Phase wird „Enkodieren“ oder „Kodieren“ genannt. Der Hörer schließt dagegen auf das Gemeinte, d. h. er „entschlüsselt“ die Nachricht. Diese Phase wird „Dekodieren“ genannt. Für die Kommunikation ist es notwendig, dass die Kommunikatoren die gleiche Sprache sprechen. Da jeder Mensch einen eigenen Dialekt spricht, können sich beide Vorräte an sprachlichen Mitteln nur überlappen und nie decken. Die Verständigung erleichtern jedoch sog. „nonverbale Elemente“, wie z. B. Mimik, Gestik oder Körpersprache.

Die Kommunikation ist ein sehr komplexer Prozess, der durch eine Reihe verschiedener Faktoren determiniert ist, die wiederum durch beide Kommunikationspartner und die Kommunikationssituation selbst bedingt sind (vgl. dazu D. Wunderlich, 1972: 79 ff.). Aus diesem Grunde hielt man die einfachen Modelle immer noch für unzulänglich und entwickelte zahlreiche stärker ausgebaute Kommunikationsmodelle (z. B. Meier oder Kummer nach S. J. Schmidt, 1976: 108 ff.), die diese Faktoren zu berücksichtigen versuchen.

Einen großen Beitrag zur Erforschung der Kommunikation hat die Sprechakttheorie geleistet, zu der Impulse zuerst der Sprachphilosoph Ludwig Wittgenstein gegeben hat, dessen Überlegungen dann John Austin (in seinen Vorlesungen „How to do things with words“ 1962) und John Searle (vor allem in „Speech acts“ 1969) aufgegriffen und entwickelt haben. In der Sprechakttheorie rückte der kommunikative Aspekt der Sprache in den Mittelpunkt: „Die Hauptfunktion der Sprache ist die der Vermittlung zwischen Menschen. Von Beginn ab gebraucht der Mensch seine Stimme, erst in noch nicht artikulierter, dann in artikulierter Form, um durch die Hilfe der anderen zu erreichen, was er selbst durch seine körperliche Aktivität nicht erreichen kann“ (Malinowski nach J. Engelkamp, 1983: 205).

Linguisten haben erkannt, dass die Sprache nicht nur dazu dient, Sachverhalte zu beschreiben, sondern dass sie vor allem die Funktion eines Handlungsinstrumentes ausübt, mit dem Menschen zweckorientiert und beabsichtigt etwas bewirken wollen. Wenn sich ein Mensch äußert, vollzieht er eine sprachliche Handlung (z. B. Bitte, Befehl, Versprechen, Frage), die in der Sprechakttheorie als *Sprechakt*, *Sprechhandlung* oder *Sprachhandlung* bezeichnet wird. Die menschliche Kommunikation ist nämlich darauf gerichtet, Veränderungen herbeizuführen: sowohl am Verhalten des Kommunikationspartners (mit einer Äußerung wird versucht, den Kommunikationspartner zu bestimmten Verhaltensweisen zu veranlassen) als auch an den Selbstverhalten, über die man sich äußert. Searle definiert den Sprechakt folgendermaßen:

„speaking a language is performing speech acts, acts such as making statements, giving commands, asking questions, making promises, and so on ... these acts are in general made possible by and are performed in accordance with certain rules for the use of linguistic elements. (...) More precisely, the production or issuance of a sentence token under certain conditions is a speech act, and speech acts (...) are the basic or minimal units of linguistic communication“ (Searle nach S. J. Schmidt, 1976: 50).

Laut dieser Auffassung sind Sprechakte grundlegende oder minimale Einheiten der sprachlichen Kommunikation. Sprechen heißt, Sprechakte in Übereinstimmung mit bestimmten Regeln zu vollziehen.

Eine äußerst umstrittene Frage ist dagegen die Klassifikation der Sprechakte. Bisher entstand keine eindeutige und einleuchtende Klassifikation, was mit Sicherheit einen wichtigen Fortschritt in der Erforschung dieses Phänomens bedeuten würde.

Zu den wichtigsten Arbeiten, in denen der Versuch unternommen wurde, Sprechakte in eine Klassifikation zu erfassen, gehören u. a. die von Searle, Wunderlich, Rosengren und Habermas.

Searle hat eine Klassifikation vorgenommen, der drei Kriterien zugrunde liegen, und zwar die illokutive Absicht (der vom Sprecher verfolgte Zweck der Äußerung), der Zusammenhang zwischen der Welt und den geäußerten Wörtern sowie die innere Einstellung des Sprechers, die in dem vom Sprecher vollzogenen Sprechakt enthalten ist (vgl. G. Helbig, 1988: 192 f.). Nach diesen Kriterien wurden Sprechakte folgendermaßen zusammengestellt (vgl. S. C. Levinson, 1990: 240):

- 1) *Repräsentativa*, die sich auf Sachverhalte beziehen: der Sprecher berichtet etwas seinem Kommunikationspartner, teilt ihm etwas mit oder behauptet etwas, z. B. Beschreibung, Feststellung, Behauptung.
  - 2) *Direktiva*, mit denen der Sprecher seinen Kommunikationspartner zu veranlassen versucht, etwas zu tun, z. B. Wunsch, Bitte, Befehl, Ratschlag.
  - 3) *Kommissiva*, mit deren Äußerung der Sprecher eine Verpflichtung eingeht, in Zukunft etwas zu tun, z. B. Versprechen, Verpflichtung, Drohung.
  - 4) *Expressiva*, die den psychischen Zustand des Sprechers ausdrücken, z. B. Dank, Glückwunsch, Entschuldigung.
  - 5) *Deklarativa*, mit denen der Sprecher Veränderungen an bestehenden Sachverhalten bewirkt, z. B. Trauung, Ernennung, Kriegserklärung, Kündigung.
- Wunderlich geht in seiner Klassifikation pragmatisch vor, indem er zum Kriterium die Stellung der Sprechakte zu allgemein notwendigen Interaktionsbedingungen macht. Im Gegensatz zu Searle unterscheidet er acht Arten der Sprechakte (vgl. G. Helbig, 1988: 198):

- 1) *Direktiva*: u. a. Aufforderung, Bitte, Befehl;
- 2) *Commissiva*: u. a. Versprechung, Ankündigung, Drohung;
- 3) *erotetische Sprechakte*: Fragen;
- 4) *Repräsentativa*: u. a. Behauptung, Feststellung, Bericht;
- 5) *Satisfaktiva*: u. a. Entschuldigung, Danksagung, Begründung;
- 6) *Retraktiva*: u. a. Zurückziehung eines Versprechens, Korrektur einer Behauptung, Erlaubnis;
- 7) *Deklarativa*: u. a. Benennung, Definition, Ernennung;
- 8) *Vokativa*: u. a. Anruf, Aufruf, Anrede.

Auch Rosengren hat den Versuch unternommen, Sprechakte zu klassifizieren. Als Kriterium für ihre Einteilung nahm sie den semantischen Aspekt der vollzogenen Sprechakte an, wobei performative Formeln der Bezeichnung der einzelnen Sprechakte zugrunde liegen. Rosengren unterscheidet vier Gruppen der Sprechakte (vgl. I. Prokop, 1995: 49):

- 1) *konstitutive Sprachhandlungen*: sie konstituieren einen Sachverhalt und verändern die Welt;
- 2) *deklarative Sprachhandlungen*: mit ihrer Hilfe äußert der Sprecher seine Einstellung zu einer Handlung, einem Vorgang oder einem Zustand;
- 3) *kognitive Sprachhandlungen*: mit ihnen informiert der Sprecher den Hörer über seine Einstellung zu einem Sachverhalt oder über einen Sachverhalt;
- 4) *interaktionale Sprachhandlungen*: sie beziehen sich auf Interaktionsbedingungen der künftigen Handlung des Sprechers oder des Hörers.

Habermas geht dagegen vom Standpunkt der kommunikationsorientierten Soziologie aus und bedient sich sowohl sprachlicher als auch soziologischer und philosophischer Kategorien. Er stellt eine Klassifikation mit vier Gruppen der Sprechakte auf (vgl. J. Habermas, N. Luhmann, 1971: 111 f.):

1. *Kommunikativa*: ihre Funktion ist, „den pragmatischen Sinn der Rede überhaupt auszusprechen. Sie expliziert den Sinn von Äußerungen qua Äußerungen“, (z. B. sagen, fragen, widersprechen, erwähnen);
2. *Konstativa*: sie dienen dazu, „den Sinn der kognitiven Verwendung von Sätzen auszudrücken. Sie expliziert den Sinn von Aussagen qua Aussagen“, (z. B. beschreiben, mitteilen, erklären, versichern, bestreiten);
3. *Repräsentativa*: sie drücken den pragmatischen Sinn der Selbstdarstellung eines Sprechers vor einem Hörer aus. „Sie expliziert den Sinn des zum Ausdruckbringens von Intentionen, Einstellungen, Expressionen des Sprechers“, (z. B. offenbaren, verschweigen, zum Ausdruck bringen);
4. *Regulativa*: ihre Aufgabe ist, „den Sinn der praktischen Verwendung von Sätzen auszudrücken. Sie expliziert den Sinn des Verhältnisses, das Sprecher/Hörer zu Regeln einnehmen, die sie befolgen oder verletzen können“, (z. B. befehlen, sich verpflichten, entschuldigen, raten).

Wie es der obigen Schilderung zu entnehmen ist, sind die einzelnen Versuche einer Klassifizierung auf äußerst unterschiedlichen Ansätzen angelegt. Da der vorliegende Beitrag einen Anspruch auf pragmatische Betrachtungsweise erhebt, scheint die von Wunderlich vorgeschlagene Klassifikation der Sprechakte am geeignetsten zu sein.

Mit dem vorliegenden Beitrag wird auch der Versuch unternommen, auf die Bedeutung der Sprechakttheorie für die Rechtssprache hinzuweisen.



Angesichts der immer regeren Beziehungen zwischen europäischen Ländern (insbesondere zwischen Deutschland und Polen) und der allmählich fortschreitenden Vereinigung Europas zu einem wirtschaftlichen Organismus (Europäische Union) scheint das Problem der allgemein verstandenen Rechtssprache von großer Bedeutung zu sein. Darüber hinaus ist das Rechtswesen, wie kaum ein anderes Sachgebiet, mit der Sprache so verflochten, dass zwischen ihnen ein unlösbarer Zusammenhang besteht. Hassemer schreibt: „‘Recht und Sprache‘ ist ein ewiges Thema, nur die Konjunkturen wechseln. Der Grund ist einleuchtend: Die Gesetze, ihre Konkretisierung in Richterrecht und Rechtsdogmatik, ihre Auslegung und Anwendung in justiziellen Entscheidungen und in der Kritik dieser Entscheidungen – alles Sprache“ (W. Hassemer, 1992: 71). Im „Treatise on Human nature“ hat Hume das Recht sogar als Sprachform aufgefasst (Hume nach D. Busse, 1992: 5). Das Recht ist durch die Sprache so determiniert, dass es ohne sie nicht denkbar ist. Die Sprache ist nämlich für das Recht ein natürliches Instrument, mit dessen Hilfe sein Inhalt zum Ausdruck gebracht wird.

Unter dem Stichwort „Recht“ finden wir im Duden Deutschen Universalwörterbuch folgende Definition: „Gesamtheit der staatlich festgelegten bzw. anerkannten Normen des menschlichen, bes. gesellschaftlichen Verhaltens; Gesamtheit der Gesetze und gesetzähnlichen Normen; Rechtsordnung“ (Duden, 2001: 1282). Bereits der erste Teil der Erläuterung weist darauf hin, dass das Recht das menschliche Verhalten beeinflusst oder zu beeinflussen sucht. Wir würden sogar eine kühnere These wagen, und zwar das Recht verändert die Wirklichkeit und konstituiert neue Sachverhalte, z. B. Verhängung oder Aufhebung des Embargos im Völkerrecht oder Errichtung einer Gesellschaft im Handelsrecht. Um das zu vollziehen, braucht das Recht ein geeignetes und wirksames Mittel – die Sprache, die als Handlungsinstrument fungiert: „Die Rechtssprache ist Sprache des Handelns (der Akte) und die Rechtsrede ist eine unlösbare Komponente der Rechtsakte (der Rechtshandlung)“ (J. Pieńkos, 1999: 93).

Die Wichtigkeit des sprachlichen Aspektes der Rechtssprache haben vor allem die Wissenschaftler aus Kanada richtig eingeschätzt, wo die meisten und sehr genaue Arbeiten (z. B. J. C. Gémar, J. Darbelnet, J. Spilk, M. Sparer) veröffentlicht wurden und wo eine neue Disziplin – die Linguistik des Rechts („Rechtssprache“) – als Antwort auf den praktischen Bedarf der bilingualen Gemeinschaft Kanadas entstand (vgl. J. Pieńkos, 1999: 37 ff.). D. Busse (D. Busse, 1992: 14) wie Nussbaumer (M. Nussbaumer, 1997: 10) behaupten zwar, dass man angesichts des heutigen Standes der Erforschung der Rechtssprache noch eher von einem Programm sprechen könne als von einer eigen-

ständigen Disziplin, die sich erst zu entwickeln habe. Diese Auffassung ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Begriff ‚Rechtslinguistik‘ im Unterschied zur ‚forensischen Linguistik‘ ein Interesse der Sprachwissenschaft am Recht zum Ausdruck bringt, das über die konkrete Gutachtertätigkeit hinausgeht. Die Linguistik des Rechts stellt eine Synthese des Rechts und der Sprachwissenschaft, insbesondere der angewandten Sprachwissenschaft, dar und bietet auch ein weites Betätigungsfeld für interdisziplinäre Untersuchungen. Den Forschungsgegenstand bilden nämlich verschiedene Aspekte und Erscheinungsformen der Rechtssprache. Die Rechtslinguistik hat sich zum Ziel gesetzt, Mittel zu entdecken und Verfahren zu bestimmen, die die Qualität der Rechtssprache verbessern könnten, die z. B. für Übersetzungen, Redigieren von Texten, Terminologie und Lexikographie von Bedeutung zu sein scheint. In ihren Untersuchungen bedient sich diese Disziplin vor allem der Methoden der Lexikologie, Lexikographie, Semantik und Terminologie, weil sie sich für ihre Zwecke sehr geeignet zeigten (vgl. J. Pieńkos, 1999: 18 f.).

Trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten, die den Status der Rechtssprache betreffen (vgl. K. Siewert, 2002, 310 ff.), ist die juristische Sprache eine Fachsprache, die eben deswegen existiert, weil sie nicht allgemein verständlich ist. Zwar gibt es bestimmte Wörter – Termini, die sowohl in der Standardsprache als auch in der Rechtssprache vorkommen, die aber eine völlig andere Bedeutung für einen Juristen als Fachausdruck und eine andere Bedeutung für einen Laien im allgemeinen Sprachgebrauch haben, z. B. das Wort „Besitz“ (vgl. J. Pieńkos, 1999: 9). „Besitz“ heißt nach dem Duden Deutschen Universalwörterbuch „(materielle Güter), die jemand geerbt od. erworben hat, so dass er darüber verfügen kann“ (Duden, 2001: 270). Dieses Wort wird im allgemeinen Sprachgebrauch meist mit dem „Eigentum“ gleichgesetzt. Im juristischen Sinne bedeutet „Besitz“ „das, worüber jemand die tatsächliche [nicht unbedingt aber die rechtliche] Herrschaft hat“ (Duden, 2001: 270). Darüber hinaus gibt es Fachausdrücke, die nur zum Sachgebiet „Rechtswesen“ gehören und die nur in diesem Zusammenhang verständlich sind und denen das Recht eine besondere Bedeutung verleiht, z. B. Asservat („in amtliche Verwahrung genommener, für eine Gerichtsverhandlung als Beweismittel wichtiger Gegenstand“ (Duden, 2001: 170)) oder Passivlegitimation („im Zivilprozess die sachliche Befugnis des Beklagten, seine Rechte geltend zu machen“ (Duden, 2001: 1187)). Sie zeugen davon, dass die Rechtssprache als solche existiert und einer zeitlichen Wandlung unterliegt. Es ist eine Sprache, die der Kommunikation der Vertreter der juristischen und gerichtlichen Berufe, wie Richter, Notare, Rechts- und Staatsanwälte, Rechtsberater usw., dient (vgl. J. Pieńkos, 1999: 27 f.).

Zwischen Sprache und Recht bestehen vielfältige, komplexe Zusammenhänge in allen ihren Dimensionen. Viele oder sogar die meisten juristischen Aktivitäten, wie z. B. Formulierung, Auslegung oder Anwendung des Gesetzes sind im weitesten Sinne ganz konkrete sprachliche Phänomene, deren Lösung eine enge Zusammenarbeit zwischen Juristen und Linguisten beansprucht. Von der Aktualität des vielschichtigen Themas ‚Rechtssprache‘ zeugen zahlreiche Abhandlungen polnischer wie deutscher Sprachwissenschaftler und Juristen, die seit gewisser Zeit erscheinen. Eine besonders ausgiebige Fachliteratur zu diesem Fragenkomplex hat Płomińska aufgelistet (M. Płomińska, 2001: 181 ff.).

Bei der Beurteilung von sprachlichen Sachverhalten kommt es sehr oft auf den jeweiligen Kontext an, in dem rechtliche Kommunikationssituationen entstehen. Damit wird auch die gravierende Rolle pragmatischer Aspekte in der rechtslinguistischen Analyse ersichtlich (wie z. B. der Theorie der Präsuppositionen) sowie eine dringende Notwendigkeit, nach effizienten pragmalinguistischen Theorien zu forschen, die die wachsende Diskrepanz zwischen der Unverständlichkeit und Mehrdeutigkeit der Gesetzestexte einerseits und dem Anspruch auf ihre objektive Auslegung andererseits überbrücken könnten.

### Literaturverzeichnis

- Bünting, K.-D. (1993): *Einführung in die Linguistik*, Frankfurt am Main.
- Busse, D. (1992): *Recht als Text*, Tübingen.
- Duden. Deutsches Universalwörterbuch* (2001), Mannheim.
- Engelkamp, J. (1983): *Psycholinguistik*, München.
- Günther Grewendorf (Hrsg.) (1992): *Rechtskultur als Sprachkultur*, Frankfurt am Main.
- Habermas, J., Luhmann, N. (Hrsg.) (1971): *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung*, Frankfurt am Main.
- Hassemer, W. (1992): „Richtiges Recht durch richtiges Sprechen? Zum Analogieverbot im Strafrecht“, in: Günther Grewendorf (Hrsg.) (1992): *Rechtskultur als Sprachkultur*, Frankfurt am Main.
- Helbig, G. (1988): *Entwicklung der Sprachwissenschaft seit 1970*, Leipzig.
- Levinson, S. C. (1990): *Pragmatik*, Tübingen.
- Kalisz, R. (1993): *Pragmatyka językowa*, Gdańsk.
- Kątny, A. (Hrsg.) (2001): *Języki fachowe, problemy dydaktyki i translacji*, Olecko.
- Maas, U., Wunderlich, D. (1972): *Pragmatik und sprachliches Handeln*, Frankfurt am Main.

- Nussbaumer, M. (1997): *Sprache und Recht*, Heidelberg.
- Pieńkos, J. (1999): *Podstawy juryslingwistyki. Język w prawie – Prawo w języku*, Warszawa.
- Płomińska, M. (2001): „Bibliografia na temat „Język prawa w lingwistyce”, in: Kątny, A. (Hrsg.) (2001): *Języki fachowe, problemy dydaktyki i translacji*, Olecko.
- Prokop, I. (1995): *Erotetische Sprechakte im Deutschen und im Polnischen anhand natürlicher Gespräche*, Poznań.
- Rycielska, M., Lisowska, G. (Hrsg.) (2002): *Wschód-Zachód. Słowiańsko-germanistyczne badania literaturoznawcze, językoznawcze i glottodydaktyczne na przelomie milenium*, Słupsk.
- Schmidt, S. J. (1976): *Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation*, München.
- Siewert, K. (2002): „Das Recht in der Sprache und die Sprache im Recht. Einige Bemerkungen zum Stand der Erforschung der Rechtssprache”, in: Rycielska, M., Lisowska, G. (Hrsg.) (2002): *Wschód-Zachód. Słowiańsko-germanistyczne badania literaturoznawcze, językoznawcze i glottodydaktyczne na przelomie milenium*, Słupsk.